



Richtlinien für die Nutzung des Glaser-See durch den ASV Malsch-Hurst 1967 e.V.

1. Die Einfahrt wird nur durch die jeweils gültige Zufahrtsgenehmigung, welche sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen ist, gestattet. Bei Nichteinhaltung wird das Mitglied (auch von Mitarbeitern des Werks) vom See verwiesen. Die Kennzeichen werden notiert und der Verwaltung gemeldet.
2. Das Zufahrtstor zum Glaser-See ist sowohl nach der Einfahrt wie auch nach der Ausfahrt sofort wieder zu verschließen. Der für die Angler erlaubte Zufahrtsweg zum See ist auf dem Lageplan braun gekennzeichnet. Ein anderer Weg ist nicht erlaubt. Das Abstellen von Fahrzeugen ist entlang des genehmigten Weges nur auf der seeabgewandten Seite erlaubt.
3. Das Verlassen unseres zugewiesenen Angelbereichs ist aus sicherheits-technischen Gründen nicht erlaubt. Unbefugter Zutritt zum Betriebsgelände ist zu unterlassen.
4. Der Eintrag in die Fangliste Glaser-See ist zwingend vor Beginn des Angelns mit dem jeweiligen Tagesdatum vorzunehmen. Die Fänge sind nach Beendigung des Angelns zu dokumentieren. Ein erfolgloser Angeltag ist mit einem Querstrich zu kennzeichnen.
5. Das uns zugewiesene Gelände dient nur dem Fischfang und nicht als Freizeitgelände. Die für uns zu beangelnde **Uferzone** ist blau gekennzeichnet. Die **erlaubte Angelfläche** ist auf dem Lageplan als "verpachteter Bereich" gekennzeichnet. Andere Seeflächen dürfen nicht beangelt werden.
6. Die Angelzeit wird von einer Stunde vor Sonnenaufgang und spätestens 01:00 Uhr des Folgetags festgelegt. Nach dieser Zeit ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

Ausnahme:

Jugendliche über 16 Jahre mit gültigem Jahresfischereischein und Zufahrtsgenehmigung ist das Fischen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

7. Es gelten die Schonzeiten und Schonmaße analog den Vorschriften des Tankgraben.
8. Das Baden, Zelten, Grillen oder Feuermachen wird vom Verpächter nicht erlaubt.
9. Personen, die den See und/oder die Uferzonen unberechtigterweise zum Baden oder zu sonstigen Aktivitäten benutzen, sind unverzüglich vom Gelände zu verweisen. Zuwiderhandlungen sind der Verwaltung zu melden.
10. Die genutzten Uferbereiche sind durch uns sauber zu halten. Unrat ist von jedem Angler mitzunehmen.
11. Die Richtlinien zur Bootsbenutzung werden erst nach Genehmigung der Liegeplätze durch das Landratsamt, die noch aussteht, nachgereicht.

ANGELSPORTVEREIN MALSCH-HURST 1967 e. V.



Erklärung:

Mit den Richtlinien für die Nutzung des Glaser-See durch den ASV Malsch-Hurst 1967 e.V. bin ich

Name:..... Vorname:.....

einverstanden.

Es ist mir bewusst, dass Verstöße gegen die Richtlinien den Entzug der Zufahrtsge-
nehmigung und ein Verbot zur Nutzung der Angelei für den Glaser-See zur Folge haben.

Nach Abgabe der unterschriebenen Erklärung erhalte ich an den vom Verein genannten Zeiten den Schlüssel für
das Zufahrtstor, die Zufahrtsgenehmigung und die Fangliste Glaser-See.

Malsch, den:.....

Unterschrift:.....